

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0414/2018/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.07.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2018

#### Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (30.06.2018) belaufen sich auf 861,59 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 30.06.2018 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 30.06.2018

**Information der Bürgermeisterin**  
**für das 1. Halbjahr 2018 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Groß Nordende**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
13000.562000	Aus- und Fortbildung FFW	500,00	925,26	425,26	0,00	425,26	Arbeitsmedizinische Untersuchungen, Erste-Hilfe-Kurse, Führerscheinverlängerung
36000.700000	Zuschüsse an Vereine und Verbände der Heimatpflege	1.600,00	1.603,63	3,63	0,00	3,63	Nicht eingeplant war ein Zuschuss (100€) an den Landfrauenverein Nordende und Umgebung
79100.655000	Bildung Aktivregion	600,00	610,28	10,28	0,00	10,28	Kofinanzierung des Betriebes der lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V. sowie Kofinanzierung von Projekten in privater Trägerschaft.
77100.935000	Erwerb beweglichen Vermögens Fuhrpark	0,00	422,42	422,42	0,00	422,42	Schneeräumleiste
	<b>Gesamt</b>	<b>2.700,00</b>	<b>3.561,59</b>	<b>861,59</b>	<b>0,00</b>	<b>861,59</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>861,59</b>	<b>Stand 30.06.2018</b>



**N i e d e r s c h r i f t****über die Vorprüfung des Wahlergebnisses der Gemeinde Groß Nordende****vom 06. Mai 2018 durch den Wahlprüfungsausschuss**

Die Wahlunterlagen der Gemeinde Groß Nordende zur Gemeindewahl am 06. Mai 2018 wurden uns heute im Amt Geest und Marsch Südholstein zur Vorprüfung vorgelegt.

Da keine Einsprüche beim Gemeindewahlleiter eingegangen waren, wurden nur die sonstigen Unterlagen zur Gemeindewahl 2018 geprüft.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. / folgende Beanstandungen:

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende schlagen wir nach § 39 GKWG vor, die Wahl vom 06. Mai 2018 für gültig zu erklären.

Moorrege, 13.09.2018

**Der Wahlprüfungsausschuss der  
Gemeinde Groß Nordende**

  
Peter Hormann

  
Klaus Wedde

  
Birgid Rohwer

  
G. Reuter



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0418/2018/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.08.2018
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

### Stellungnahme zum Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015

#### Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Die Ordnungsprüfung fand im Zeitraum vom 04.04. bis 13.05.2016 statt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen, wurde aber teilweise verstärkt.

Die Schlussbesprechung zur Erörterung der Prüfungsfeststellungen hat unter Beteiligung des Amtsvorstehers, verschiedener Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtsdirektors am 14.12.2016 stattgefunden. Der schriftliche Prüfbericht für das Amt Moorrege, den Schulverband und die amtsangehörigen Gemeinden lag der Amtsverwaltung im Juli 2017 vor. Im Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein bestand Einigkeit darüber, dass über die Stellungnahmen aller Gemeinden aufgrund der zeitintensiven Aufarbeitung erst nach den konstituierenden Sitzungen beraten werden sollen.

Die von den gemeindlichen Gremien anerkannte Stellungnahme der Verwaltung soll dem GPA Ende November vorliegen.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Anlage

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Geest und Marsch Südholstein erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

---

Ehmke

**Anlagen:**

- Entwurf der Stellungnahme Groß Nordende zur Ordnungsprüfung 2012 bis 2015
- GPA-Bericht für die Gemeinde Groß Nordende

## 7 Gemeinde Groß Nordende

### 7.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

#### 7.1.1 Steuerkennzahlen

##### 7.1.1.1 Gesamtsteueraufkommen

	2012	2013	2014	2015
<b>Einwohner am 31.03. d.J.</b>	728	740	774	771
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	400.924,61	450.169,59	489.942,40	499.769,63
Steuerquote	54,05%	52,05%	53,91%	53,60%

##### 7.1.1.2 Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz)

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
<b>Steuerkraft je Einwohner</b>	618,41	562,59	616,91	630,71
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	610,06	636,54	690,48	679,85
<b>Finanzkraft je Einwohner</b>	770,2	792,54	873,46	899,71
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	822,1	863,12	944,44	922,47

Die Steuerkraft der Gemeinde lag im Prüfungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2012 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeinden vergleichbarer Größe. Die Finanzkraft lag im gleichen Zeitraum in allen Jahren unter dem Landesdurchschnitt der Gemeinden vergleichbarer Größe.

Hinweis

##### 7.1.1.3 Steuerhebesätze

Steuerhebesätze	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Grundsteuer A	280	280	280	320
Grundsteuer B	280	280	280	320
Gewerbsteuer	310	310	310	330

Die Hebesätze der Gemeinde lagen in den Haushaltsjahren bis 2014 z.T. unterhalb der Nivellierungssätze des Landes. Im Jahr 2015 wurden die Hebesätze erhöht. Die Gemeinde hat die Hebesätze der gemeindlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die Mindesthöhe zur Erlangung von Fehlbetragszuweisungen festgelegt und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuwendungen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.7 ab Seite 21 hingewiesen.

Hinweis/  
Empfehlung

## 7.1.2 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

### 7.1.2.1 Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts

Verwaltungshaushalt	2012	2013	2014	2015
Solleinnahmen in €	741.769,48	864.873,13	908.867,13	932.469,22
Sollausgaben in €	741.769,48	864.873,13	908.867,13	932.469,22

### 7.1.2.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	777.000,00	887.200,00	875.900,00	993.600,00
Tatsächliche Einnahmen	741.769,48	864.873,13	908.867,13	932.469,22
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-35.230,52	-22.326,87	32.967,13	-61.130,78
... in %	-4,5%	-2,5%	3,8%	-6,2%
Geplante Ausgaben	777.000,00	887.200,00	875.900,00	993.600,00
Tatsächliche Ausgaben	741.769,48	864.873,13	908.867,13	932.469,22
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	35.230,52	22.326,87	-32.967,13	61.130,78
... in %	4,7%	2,6%	-3,6%	6,6%
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 7.1.2.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigtem Ergebnis

Das Ergebnis der kameralen Jahresrechnung wird um verschiedene Beträge zum so genannten bereinigtem Ergebnis berechnet. Hierdurch werden Kommunen vergleichbar und Entwicklungen können besser eingeschätzt werden.

	2012	2013	2014	2015
Sollausgaben des VwHH lt. Jahresre. in €	741.769,48	864.873,13	908.867,13	932.469,22
./.. Zuführung zum Vermögenshaushalt in €	15.856,00	24.536,31	55.208,10	48.074,34
./.. innere Verrechnungen in €	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Abschreibungen in €	15.856,00	17.485,00	19.187,00	19.187,00
./.. Verzinsung d. Anlagekapitals in €	1.924,49	2.900,56	2.964,24	2.312,66
./.. Gewerbesteuerumlage in €	3.892,00	4.580,00	13.446,00	5.831,00
./.. Allg. Umlage an das Land in €	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage in €	283.451,18	305.792,51	343.394,78	367.485,30
./.. Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage in €	8.344,04	14.570,40	0,00	0,00
./.. Fehlbetragsabdeckung VwHH in €	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>bereinigte Ausgaben d. VwHH in €</b>	<b>412.445,77</b>	<b>495.008,35</b>	<b>474.667,01</b>	<b>489.578,92</b>
<b>Veränderung z. Vorjahr (in %)</b>	<b>7,89</b>	<b>20,02</b>	<b>-4,11</b>	<b>3,14</b>
<b>Empfehlung (in %)</b>	bis zu 1,5 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %

### 7.1.2.4 Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

Die Entwicklung der Einnahmen aus allgemeinen und sonstigen Deckungsmitteln stellt sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insges. einschl. Steuern abzüglich Gewerbesteuerumlage in €	558.711,06	667.281,19	722.852,42	755.373,38
Anteil an d. bereinigt. Einnahmen. d. VwHH	79,37%	80,40%	81,52%	83,02%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	767,46	901,73	933,92	979,73

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insges. einschl. Steuern abzüglich der Umlagen (Amts-Kreis- Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage, Zweckverbandsumlage) in €	275.259,88	361.488,68	379.457,64	387.888,08
Anteil an d. bereinigt. Einnahmen d. VwHH	39,10%	43,56%	42,79%	42,63%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	378,10	488,50	490,26	503,10

### 7.1.2.5 Wesentliche Ausgabepositionen

Die Entwicklung wichtiger Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	36.652,08	37.391,60	38.220,13	39.154,93
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben d. VwHH	8,89%	7,55%	8,05%	8,00%
Personalausgaben je Einwohner in €	50,35	50,53	49,38	50,78
Entschädigungen für das Ehrenamt in €	11.880,12	12.245,83	12.286,50	12.006,58
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben d. VwHH	2,88%	2,47%	2,59%	2,45%
Entschäd. f.d. Ehrenamt je Einw.in €	16,32	16,55	15,87	15,57
Verwaltungs-u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	271.749,29	316.556,94	322.072,15	333.891,89
Anteil an d. bereinigt. Ausgaben d. VwHH	65,89%	63,95%	67,85%	68,20%
Verw.-u. Betriebsaufwand je Einw. in €	373,28	427,78	416,11	433,06

### 7.1.2.6 Freier Finanzspielraum

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde Gr. Nordende war in den Jahren 2012 nicht vorhanden, in den Jahren 2013 bis 2015 positiv. Im Jahre 2012 wurde ein entstehender Fehlbetrag aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt. Bei einem mittelfristig positiven

Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass bestehende Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.856,00	24.536,31	55.208,10	48.074,34
./.. ordentliche Tilgung	0,00	0,00	6.500,00	26.000,00
./.. Zuführung an SoRü Rückstellungen (§ 21 (1) Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an SoRü Abschreibungsrücklage (§ 21 (1) Nr.3)	15.856,00	13.089,66	19.187,00	19.187,00
./.. Zuführung an SoRü Gebührenaussgleich (§ 21 (1) Nr. 4)	0,00	0,00	0,00	1.100,89
./.. Fehlbetrag (VwHH)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Freier Finanzspielraum</b>	<b>0,00</b>	<b>11.446,65</b>	<b>29.521,10</b>	<b>1.786,45</b>
<b>Freier Finanzspielraum je Einw.</b>	<b>0,00</b>	<b>15,47</b>	<b>38,14</b>	<b>2,32</b>

Der Verwaltungshaushalt des Jahres 2012 konnte nur durch eine Zuführung von rd. 11 T€ vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Ein freier Finanzspielraum war daher nicht vorhanden. In den folgenden Jahren 2013 bis 2015 konnte jeweils ein freier Finanzspielraum erwirtschaftet werden.

Hinweis

### 7.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

#### 7.1.3.1 Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen des VmHH	33.954,45	163.116,71	320.808,10	80.313,08
./..Entnahmen aus Rücklagen	17.548,45	14.570,40	0,00	31.638,74
./..Einn. aus Krediten/inneren Darlehen	0,00	0,00	260.000,00	0,00
bereinigte Einn. d. VmHH	16.406,00	148.546,31	60.808,10	48.674,34
Sollausgaben des VmHH	33.954,45	163.116,71	320.808,10	80.313,08

### 7.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen.

Hinweis

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	148.500,00	182.500,00	108.300,00	133.400,00
Tatsächliche Einnahmen	33.954,45	163.116,71	320.808,10	80.313,08
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-114.545,55	-19.383,29	212.508,10	-53.086,92
... in %	-77,1%	-10,6%	196,2%	-39,8%
Geplante Ausgaben	148.500,00	182.500,00	108.300,00	133.400,00
Tatsächliche Ausgaben	33.954,45	163.116,71	320.808,10	80.313,08
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	114.545,55	19.383,29	-212.508,10	53.086,92
... in %	77,1%	10,6%	-196,2%	39,8%
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 7.1.3.3 Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen

Von der Gemeinde wurden im Prüfungszeitraum Investitionsmaßnahmen durchgeführt.

Investitionen / Investitionsfördermaßnahme	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	33.737,00	59.617,59	27.639,80	34.025,19
Eigene Baumaßnahmen	-36.384,25	-28.538,97	260.000,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	699,16	0,00	0,00	0,00
insgesamt	-1.948,09	31.078,62	287.639,80	34.025,19

Im Jahr 2014 (1. NT) wurde zum UA 70070 Niederschlagswasserbeseitigung die Maßnahmen Erneuerung der Niederschlagsentwässerung "Am Gemeindezentrum" und " Dorfstraße" mit 260.000 € eingeplant. Bereits bei der Planung hätte erkannt werden müssen, dass die Maßnahme nicht vollständig zahlungswirksam abgeschlossen werden könnte. Daher wäre es sachgerecht gewesen, die Gesamtmaßnahme oder den größeren Teil der Gesamtkosten als Verpflichtungsermächtigung

Beanstandung

(VE) für das Folgejahr in den Nachtragshaushaltsplan einzuplanen. Das Kassenwirksamkeitsprinzip der Kameralistik wurde nicht beachtet.

Bis zum Jahresende 2014 wurden für diese Maßnahme im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans keine Mittel zahlungswirksam benötigt. Als Folge musste der gesamte Haushaltsansatz als Haushaltsausgabereste (HAR) in das Folgejahr übertragen. Im Folgejahr wurden die Maßnahme durchgeführt und rd. 177 T€ angeordnet. Die nicht verausgabten Haushaltsmittel wurden in voller Höhe mit 82.497,91 € nochmals weiterübertragen.

Hinweis

Die Gemeinde hatte vor dem Prüfungszeitraum in den Jahren 2009 und 2010 Haushaltsmittel für ein Kanalkataster im Unterabschnitt 70000 Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt. Ein HAR in Höhe von 14.100,33 € wurde Ende 2010 in das Folgejahr übertragen. Dieser HAR wurde nach den vorgelegten Jahresrechnungen nicht verbraucht und bis ins Jahr 2016 weiter übertragen. Es ist nicht üblich einen HAR derart lange weiter vorzutragen. Es wäre sachgerecht gewesen, diesen HAR schon in Vorjahren verfallen zu lassen und bei Bedarf neu zu veranschlagen.

Beanstandung

Im Jahresabschluss 2015 wurde im Unterabschnitt 70070 Niederschlagswasserbeseitigung ein neuer Kassenausgabereist von minus 14.050,28 € gebucht. Negative Kassenausgabereiste gibt es in der Jahresrechnung nicht.

Beanstandung

Als Folge des negativen KAR wurden zusammengenommen in den UA 70000 und UA 70070 zu hohe HAR in das Jahr 2016 weiter übertragen. Einer der übertragenen HAR muss zugunsten der Jahresrechnung berichtigt werden.

Beanstandung

#### 7.1.3.4 Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt üblicherweise aus dem Freien Finanzspielraum oder einer Kreditaufnahme. Bei der Gemeinde zeichnet sich folgende Entwicklung an:

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Freier Finanzspielraum = klass. Nettoinvestitionsrate	0,00	11.446,65	29.521,10	1.786,45
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	6.800,00	0,00	0,00
Darlehensrückflüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Einn. aus d. Veräußerung von Beteilig. u. Rückfl. a. Kapit.	0,00	0,00	0,00	0,00

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Veräußerungserlöse	550,00	117.210,00	5.600,00	600,00
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00
Kredite	0,00	0,00	260.000,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	9.204,41	0,00	0,00	31.638,74
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19(4)Nr.1 Rückstellung)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19(4)Nr.2 Abschreibung)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19(4)Nr.3 Gebührenaussgleich)	8.344,04	14.570,40	0,00	0,00
+ Rücklagenentnahme (SoRü § 19 (4) Nr.4 - 13)	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	18.098,45	150.027,05	295.121,10	34.025,19
./. Zuführung zum VwHH	20.046,54	14.570,40	0,00	0,00
./. Rücklagenzuführung (allg. RüLa)	0,00	104.378,03	7.481,30	0,00
./. außerordentliche Tilgung / Umschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Gruppierung 99 (sonst. Ausg.)	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe Finanzierung	-1.948,09	31.078,62	287.639,80	34.025,19
Fehlbetrag (Gesamthaushalt)	0,00	0,00	0,00	0,00

### 7.1.3.5 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

Finanzierungssaldo	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	775.723,93	1.027.989,84	1.229.675,23	1.012.782,30
./. Entnahmen aus Rücklagen	17.548,45	14.570,40	0,00	31.638,74
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	260.000,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	758.175,48	1.013.419,44	969.675,23	981.143,56
Gesamtausgaben	775.723,93	1.027.989,84	1.229.675,23	1.012.782,30
./. Zuführung zu Rücklagen	15.856,00	117.467,69	26.668,30	20.287,89

<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
/./ Tilgung von Krediten	0,00	0,00	6.500,00	26.000,00
/./ Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
/./ Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
=periodische Ausgaben	759.867,93	910.522,15	1.196.506,93	966.494,41
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-1.692,45</b>	<b>102.897,29</b>	<b>-226.831,70</b>	<b>14.649,15</b>
<b>Finanzierungssaldo je Einwohner</b>	<b>-2,32</b>	<b>139,05</b>	<b>-293,06</b>	<b>19,00</b>

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. Der Finanzierungssaldo der Gemeinde Gr. Nordende war im Prüfungszeitraum sowohl negativ als auch positiv.

Hinweis

Ursächlich waren kreditfinanzierte Investitionen, Tilgung von Krediten aber auch Rücklagenzuführungen. Die Gemeinde Gr. Nordende muss darauf achten, dass die Höhe der Kredite mit der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang bleibt.

Hinweis/  
Empfehlung

#### 7.1.4 Entwicklung der Schulden

Die Gemeinde war in den Jahren 2012 und 2013 schuldenfrei. Im Haushaltsjahr 2014 wurde ein Kredit über 260.000 € aufgenommen und planmäßig bereits ab 2014 getilgt. Der Ist-Schuldenstand entspricht den Soll-Schulden.

<b>Schulden</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	0,00	0,00	253.500,00	227.500,00
Gesamtverschuldung je Einw. in EUR	0,00	0,00	327,52	295,07

Zur Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 260.000 € ist zu beanstanden. Die Kreditaufnahme war insgesamt nicht erforderlich, da genügend Mittel in der Allgemeinen Rücklage (siehe unten) vorhanden waren. Die Gemeinde führt als Begründung der Kreditaufnahme im Erläuterungsbericht des 1. Nachtragshaushaltsplans 2014 aus, dass der voraussichtliche Stand der Allgemeinen Rücklage Ende 2014 noch

Beanstandung

rd. 317.000 € beträgt und durch geplante Entnahmen bis Ende 2016 auf etwa 274.000 € sinken wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus dem Investitionsprogramm 2014 der Gemeinde für die Jahre 2015 bis 2017 keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Allgemeine Rücklage zur Finanzierung andere Investitionsmaßnahmen benötigt wurde. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Beschaffungen wie z.B. des Feuerwehrfahrzeugs bereits „kassenwirksam angespart“ wurden (siehe unten). Die Kreditaufnahme war unnötig und auch unwirtschaftlich.

Die von der Gemeinde zu zahlenden Kreditzinsen sind regelmäßig höher als die von Banken gezahlten Haben-Zinsen für Einlagen. Diese Zinsdifferenz ist als Vermögensschaden anzusehen.

Hinweis

## 7.1.5 Entwicklung der Rücklagen

### 7.1.5.1 Allgemeine Rücklage

Allgemeine Rücklage	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	325.328,09	316.123,68	420.501,71	427.983,01
Entnahme	9.204,41	0,00	0,00	31.638,74
Zuführung	0,00	104.378,03	7.481,30	0,00
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	316.123,68	420.501,71	427.983,01	396.344,27

### 7.1.5.2 Sonderrücklagen

Abschreibungsrücklage	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	113.967,16	129.823,16	142.912,82	162.099,82
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	15.856,00	13.089,66	19.187,00	19.187,00
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	129.823,16	142.912,82	162.099,82	181.286,82

Gebührenausgleichsrücklage	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	22.915,44	14.571,40	1,00	1,00
Entnahme	8.344,04	14.570,40	0,00	0,00
Zuführung	0,00	0,00	0,00	1.100,89
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	14.571,40	1,00	1,00	1.101,89

Rücklagen insgesamt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand zum Jahresende	460.518,24	563.415,53	590.083,83	578.732,98

Die Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage zum Jahresende 2015 hätte nicht erfolgen dürfen, da vorrangig noch eine Unterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2013 hätte abgedeckt werden müssen (siehe unten). Es wird auch auf die allgemeinen Feststellungen zu den Sonderrücklagen unter Ziffer 3.18 ab Seite 41 verwiesen.

Hinweis

## 7.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kostenrechnende Einrichtungen einer Gemeinde ist neben der Buchführung auch eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Diese ist noch nicht vorhanden. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Hinweis

Vor der Erstellung der Jahresrechnung muss für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe ein betriebswirtschaftlicher Abschluss der Einrichtung erstellt werden. Diese **Nachkalkulation** führt zu den Buchungen in der Jahresrechnung. Vollständige Nachkalkulationen konnten für die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Hinweis

### 7.2.1 Schmutzwasserbeseitigung (UA 70000)

### 7.2.2 Kostendeckung der Schmutzwasserbeseitigung

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	82.663,75	86.435,76	88.953,31	87.628,46

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
davon Entnahme aus der GebührenausschleissR	8.344,04	14.570,40	0,00	0,00
Ausgaben	82.663,75	90.831,10	88.646,14	87.628,46
davon Zuführung zur Ge- bührenausschleissrückla- ge	0,00	0,00	0,00	1.100,89
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	-4.395,34	307,17	0,00
Kostendeckungsgrad	100,0%	95,2%	100,3%	100,0%

Nach den vorgelegten Jahresrechnungen hat die Verwaltung den verbleibenden Verlust des Jahres 2013 in den beiden Folgejahren nicht ausgeglichen. Fehlerhaft war im Übrigen die Zuführung zur Gebührenausschleissrücklage im Jahr 2015 in Höhe von 1.100,89 €. Die Mittel hätten das Defizit 2013 weiter ausgleichen können.

Beanstandung

### 7.2.2.1 Weitere Hinweise zur Gebührenkalkulation

Die Kalkulation der Gebühren wird durch das kamerale Haushaltsrecht bzw. die Jahresrechnungen nur bedingt unterstützt. Gleichwohl gibt es Unterschiede zwischen der Kameralistik und dem Abgabenrecht (siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1 ab Seite 66). Der Einsatz einer angemessenen Kosten- und Leistungsrechnung ist geboten (siehe Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59).

Aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten empfiehlt das GPA, eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Solange diese nicht vorhanden ist, sollte die Amtsverwaltung

Hinweis/  
Empfehlung

- die Vorkalkulationen möglichst jährlich durchführen,
- die Nachkalkulationen (Betriebsabrechnungen) den Vorkalkulationen gegenüberzustellen und synchron zu den gewählten Kalkulationszeiträumen abzubilden.
- die Betriebsabrechnung entsprechend den Anforderungen des KAG auf der Grundlage von Kosten und Erlösen weiterzuentwickeln.

### 7.2.2.2 Kanalkataster

Im Haushaltsjahr 2010 wurden Ausgaben für die Erstellung eines Kanalkatasters zur HH-Stelle 70000.940000 im Vermögenshaushalt in Höhe von rd. 71 T€ bereitgestellt. Damit wird unterstellt, dass ein Ka-

Hinweis

nalkataster ein Vermögensgegenstand ist und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden muss. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.4 ab Seite 68 verwiesen.

Ein Teil der Haushaltsmittel für das Kanalkataster wurden in 2010 bzw. 2011 ausgezahlt. Ein Restbetrag von 14.110,33 € wurde bis Ende 2015 nicht ausgezahlt und als Haushaltsausgabereist über die Jahr jeweils übertragen. Mit dieser Praxis wird das Kassenwirksamkeitsprinzip des kameralen Haushaltsrechts umgangen. Transparenter wäre es bei einer derartig langen Unterbrechung gewesen, den HAR in Abgang zu stellen und bei Bedarf neu zu veranschlagen.

Beanstandung

### 7.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich zwischen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung zu unterscheiden. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden grundsätzlich eigenen Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Oberflächenwassers nach dem KAG kalkuliert und erhoben. Im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung drückt sich dies durch zwei getrennte Unterabschnitte aus. Es ist zu beanstanden, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Niederschlagswassergebühr erhoben hat. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.3 ab Seite 68 wird verwiesen.

Beanstandung  
Nr. 20

### 7.2.4 Dorfgemeinschaftshaus / ehemalige Schule

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	15.646,20	15.547,57	15.810,29	16.564,49
Ausgaben	32.353,98	74.729,64	37.037,21	36.659,69
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-16.707,78	-59.182,07	-21.226,92	-20.095,20
Kostendeckungsgrad	48,4%	20,8%	42,7%	45,2%

Für das Dorfgemeinschaftshaus wurden weder Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung in den Haushaltsplänen der Gemeinde veranschlagt.

Der öffentliche Teil der ehemaligen Schule der Gemeinde wird als öffentliche Einrichtung geführt. Auch wenn nach der Jahresrechnung keine Einnahmen erzielt werden, müssen Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung in den Haushaltsplänen der Gemeinde veranschlagt und in der Jahresrechnung gebucht werden.

Hinweis/  
Empfehlung

### 7.2.5 Bauhof (UA 77100)

In den Haushaltsplänen der Gemeinde wird der Bauhof als Hilfsbetrieb der Gemeinde geführt.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	8.116,56	3.865,23	7.682,26	4.056,43
Überdeckung / Unterdeckung (-)	- 8.116,56	- 3.865,23	- 7.682,26	- 4.056,43
Kostendeckungsgrad	0,00	0,00	0,00	0,00

Im vorgefundenen UA werden lediglich Ausgaben für den Kauf und Unterhaltung von Geräten ausgewiesen. Es werden weder Personalausgaben, Abschreibungen, noch eine Innere Verrechnung veranschlagt bzw. gebucht.

Beanstandung

Es wird auch auf die weiteren Ausführungen zum Betrieb des Bauhofes und der haushaltsmäßigen Behandlung als Hilfsbetrieb unter Ziffer 4.7 ab Seite 74 verwiesen.

Hinweis

### 7.3 Maßnahme Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

Die Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 2011 zur Haushaltsstelle 13000 – 935001 eine Ersatzbeschaffung für ein Feuerlöschfahrzeug mit 20.000 € eingeplant. Zum Jahresende 2011 wurde ein Haushaltsrest gebildet. In den folgenden Haushaltsjahren bis 2016 wurden ebenfalls jeweils 20.000 € zur Ersatzbeschaffung eingeplant. Die geplanten Haushaltsmittel wurden nicht verausgabt und zu jedem Jahresende wurde ein weiterer Haushaltsausgaberest gebildet und vollständig ins Folgejahr übertragen. Bis Ende 2016 wurde damit insgesamt 120.000 € „angespart“ und als „Rückstellung für Ersatzbeschaffung“ bezeichnet. Diese Praxis ist ein Verstoß gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip und damit gegen das kamerale Haushaltsrecht.

Beanstandung  
Nr. 21

Im Haushaltsjahr 2013 hatte die Gemeinde eine Zuweisung des Kreises aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 5.000 € eingeplant. Da auch diese Einnahmen nicht kassenwirksam wurden, hat die Verwaltung einen Haushaltseinnahmerest (HER) in voller Höhe gebildet und übertragen. HER sind im Vermögenshaushalt in bestimmten Fällen<sup>36</sup> zulässig. In diesem Fall müsste dann ein Bewilligungsbescheid des Zuwen-

<sup>36</sup> vergl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Kameral

dungsgebers also des Kreises Pinneberg vorliegen. Die Gemeinde hatte aber gar keinen Antrag auf Förderung beim Kreis gestellt, so dass die Bildung eines HER nicht zulässig ist. Es wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 3.19.3 ab Seite 49 verwiesen.

Als Folge dieser Praxis sind die kamerale Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts aufgrund der Rechtsverstöße in allen Jahren erheblich fehlerhaft.

Nach den Ermittlungen des GPA wurden auch andere Sachverhalte in der Gemeinde ähnlich behandelt. Auch bei diesen Fällen verstößt die Gemeinde gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip.

Die Entwicklung der HAR des Vermögenshaushalts zeigt im Prüfungszeitraum folgendes Bild:

<b>Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts</b>	<b>2012 €</b>	<b>2013 €</b>	<b>2014 €</b>	<b>2015 €</b>
Restbestand aus vorherigen Haushaltsjahren	20.000,00	40.000,00	60.000,00	80.000,00
Neue HAR	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Weiter zu übertragene HAR	20.000,00	40.000,00	60.000,00	80.000,00
<b>Stand am Ende des Haushaltsjahres (gesamt)</b>	<b>40.000,00</b>	<b>60.000,00</b>	<b>80.000,00</b>	<b>100.000,00</b>

Die von der Gemeinde gebildeten und vorgetragenen HAR sind in drei Jahren größer als das Gesamtvolumen der Ausgaben im Vermögenshaushalt.

#### 7.4 Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof (Traktor)

In einem weiteren Fall zum Erwerb von beweglichem Vermögen wurde in der Gemeinde etwa in gleicher Weise wie beim Feuerwehrfahrzeug verfahren.

Haushaltsausgabereste des Vermögenhaushalts	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Restbestand aus vorherigen Haushaltsjahren	10.000,00	20.000,00	27.360,20	35.000,00
Neue HAR	10.000,00	15.000,00	7.700,00	0,00
Weiter zu übertragene HAR	10.000,00	12.360,20	27.360,20	35.000,00
<b>Stand am Ende des Haus- haltsjahres (gesamt)</b>	<b>20.000,00</b>	<b>27.360,20</b>	<b>35.000,00</b>	<b>35.000,00</b>

Die Bildung dieser HAR für Vermögensbeschaffungen entspricht ebenfalls nicht dem geltenden Haushaltsrecht.

Beanstandung

#### 7.5 Weitere Feststellungen und Hinweise

Die Amtsverwaltung hat bei der Haushaltsplanung 2016 noch nicht in allen Abschnitten bzw. Unterabschnitten die vollständigen Abschreibungen eingeplant, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Jahresrechnung 2016 kann erst nach Abschluss der Bewertung des Vermögens und der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungen erstellt werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.16 ab Seite 32 verwiesen.

Hinweis

Auf die Ausführungen zum Feuerwehrwesen und insbesondere zur Erhebung der Feuerwehrgebühren sowie der abgelaufenen Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unter Ziffer 4.8 ff ab Seite 75 wird verwiesen.

Hinweis

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung  
des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das  
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre  
2012 bis 2015**

**Gemeinde Groß Nordende**

**Vorbemerkung**

Es sind die Seiten 122 bis 137 des Prüfberichts als Anlage beigefügt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

**Stellungnahme**

**7 Gemeinde Groß Nordende**

**7.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015 (Seite 122)**

**7.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts ( Seite 126)**

**7.1.3.3 Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen (Seite 127 bis 128)**

**Beanstandung- Fachbereich Finanzen**

Beanstandung I

Die Mittel für die notwendige Baumaßnahme „Erneuerung der Niederschlagsentwässerung Am Gemeindezentrum und Dorfstraße“ wurden mit dem 1. Nachtrag 2014 durch Beschluss der Gemeindevertretung am 2.7.2014 bereitgestellt.

Es war seitens der Kämmerei nicht erkennbar, dass die Maßnahme im Haushaltsjahr 2014 nicht abgeschlossen würde.

Beanstandung II

Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Es fehlt noch die Schlussrechnung des Ingenieurbüros Lenk + Rauchfuß GmbH.

Beanstandung III

Vom Fachteam 7 wurde im Haushaltsjahr 2015 die 3. Abschlagsrechnung in Höhe von 51.759,81 € doppelt angewiesen. Die doppelte Anweisung wurde Soll-mäßig wieder in Abgang gebracht. Mit der 4. Abschlagsrechnung in Höhe von 37.709,53 € konnte bis auf 14.050,28 € die Überzahlung Ist-mäßig verrechnet werden. Bis zum Jahresende 2015 wurde keine weitere Abschlagsrechnung von der ausführenden Firma gestellt, sodass es unvermeidbar war, einen negativen Kassenausgaberest zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen. Im Folgejahr 2016 wurde die Schlussrechnung gestellt und somit konnte der negative Kassenausgaberest Ist-mäßig ausgeglichen werden.

#### Beanstandung IV

Es wurde **kein** zu hoher Haushaltsausgaberest in das Jahr 2016 übertragen.

Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die Gegenüberstellung der z.B. Soll-Ausgaben gegenüber der Ist-Ausgaben. In diesem Fall wurde Ist-mäßig zu viel ausgegeben, daher war ein negativer Kassenausgaberest zu bilden.

Die Soll-Seite wurde noch in Haushaltsjahr 2015 (siehe Erläuterung zur Beanstandung III) berichtigt. Daher sind die übertragenen Haushaltsausgabereste in richtiger Höhe ausgewiesen.

### 7.1.4 Entwicklung der Schulden (Seite 130 bis 131)

#### Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Es wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, die notwendige Maßnahme „Erneuerung der Niederschlagsentwässerung Am Gemeindezentrum und Dorfstraße in Höhe von ca. 260.000 € Kredit zu finanzieren. Hintergrund hierfür war zum Einen ein zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der planmäßigen Entnahme in Höhe von 104.000 € verfügbarer allgemeiner Rücklagenbestand von rund 317.000 €. Für das Finanzplanjahr 2015 war eine Entnahme in Höhe von 31.600 € und für das Finanzplanjahr 2016 in Höhe von 11.200 € eingeplant.

Hätte man diese Maßnahme aus den Rücklagenmitteln finanziert, stünden quasi keine Rücklagenmittel für Unvorhergesehenes oder außerplanmäßige Investitionen zur Verfügung. Im Haushalt 2015 wurde tatsächlich eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 88.200 € eingeplant.

Der andere Grund für die Kreditfinanzierung war, die zu diesem Zeitpunkt günstigen Zinsen. Im Hinblick darauf, dass zwar das Feuerwehrfahrzeug „in Raten angespart wurde“, wäre eine Restfinanzierung des Feuerwehrfahrzeuges dann nur über eine Kreditaufnahme im Jahre 2019 möglich.

Die Darlehenszinsen waren in den vergangenen vierzig Jahren nie auf einem so niedrigen Niveau. Das die Zinsen für Darlehen im Oktober 2016 den niedrigsten Wert seit Gründung der Bundesrepublik erreichten, war nicht vorstellbar.

Letztlich kann niemand genau sagen, ob die Zinsen eine Entwicklung nehmen, die günstig oder doch eher ungünstig ist.

## **7.2 Kostenrechnende Einrichtungen (Seite 132)**

### **7.2.1 Schmutzwasserbeseitigung (UA 70000) (Seite 132)**

#### **7.2.2 Kostendeckung der Schmutzwasserbeseitigung (Seite 132-133 )**

##### **Beanstandung – Fachbereich Finanzen**

Der Gesamtbetrag aller Abschlüsse seit Bestehen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage war positiv, daher wurde im Jahr 2015 der Überschuss der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt.

##### **7.2.2.2 Kanalkastaster (Seite 133-134)**

##### **Hinweis – Fachbereich Finanzen**

Die Kosten für die Erstellung eines Kanalkatasters (Kanalspülung, Verfilmung und Kartierung der Daten) dienen dazu, Schäden und Mängel an der Abwasserbeseitigungsanlage festzustellen und damit verbunden Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen umzusetzen. Die Kosten für das Kanalkataster werden in einem unmittelbaren Zusammenhang der Sanierungsmaßnahmen gesehen und wurde daher im Vermögenshaushalt veranschlagt. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

##### **Beanstandung Fachbereich Finanzen**

Siehe die Erläuterung zu 7.1.3.3

### **7.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung (Seite 134)**

##### **Beanstandung Nr. 20 – Fachbereich Finanzen**

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr sind derzeit nicht gegeben.

Grundlage dafür ist die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Im Rahmen der laufenden Vermögenserfassung und -bewertung zur anstehenden Umstellung auf die Doppik werden die Grundlagen derzeit ermittelt. Aufgrund von Personalausfällen und -wechsel hat sich die Umsetzung verzögert.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich darüber hinaus als sehr aufwendig dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzern dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Die Notwendigkeit zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde von der Gemeinde bislang nicht gesehen.

Der Gemeindevertretung wird nach Ermittlung der Grunddaten eine Beschlussvorlage über die mögliche Einführung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgelegt.

### **7.2.5 Bauhof (UA 77100) (Seite 135)**

#### **Beanstandung – Fachbereich Finanzen**

Einen eigentlichen Bauhof gibt es in der Gemeinde Groß Nordende nicht.

Die Personalkosten des Gemeindearbeiters sind bisher nur im Bereich Dorfgemeinschaftshaus (75 %) und beim Unterabschnitt Abwasserbeseitigung (25 %) angefallen.

Mit Anschaffung eines Traktors im August 2016 wurden die Folgekosten wie Betriebsstoffe, Unterhaltungskosten, KFZ-Versicherung sowie –KFZ-Steuer im Unterabschnitt 771 (Bauhof) eingeplant.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, werden die Personalausgaben des Gemeindearbeiters künftig im Unterabschnitt 771 eingeplant.

Daraus folgt, dass der Verwaltung die Zeitanteile mitgeteilt werden müssen, in welchen Bereichen im Jahr gearbeitet wurde, um dann die Inneren Verrechnung im Haushalt einzuplanen und am Jahresende mit den tatsächlichen Sach- und Personalkosten durch zu buchen.

Die Abschreibung für vorhandene Maschinen und Geräte können erst nach der Vermögenserfassung- und –bewertung dargestellt werden. Die Abschreibung für den in 2016 angeschafften Traktor kann bereits im nächsten Haushaltsplan eingeplant werden.

Durch die Umsetzung werden künftig zusätzliche Arbeitszeiten benötigt.

### **7.3 Maßnahme Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug ( Seite 135-136)**

#### **Beanstandung Nr. 21 – Fachbereiche Bürgerservice und Ordnung und Finanzen**

Die hier praktizierte Vorgehensweise diene der Transparenz für die Bürger und der Politik. Im Haushaltsplan war ersichtlich, wieviel Mittel bisher für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges bereitgestellt wurden.

Wären die bisher „angesparten“ Rückstellungen für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges in Höhe von 120.000 € korrekterweise in der Allgemeinen Rücklage geflossen, dann hätte die Verwaltung eine Nebenrechnung führen müssen, um festzustellen, welcher Betrag für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges angedacht ist und welche Mittel für sonstige Investitionen zur Verfügung stehen.

### **Beanstandung Nr. 22 – Fachbereiche Bürgerservice und Ordnung und Finanzen**

Es wird künftig darauf geachtet, dass Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt nur gebildet werden, wenn u.a. ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

#### **7.4 Erwerb von beweglichen Vermögen Bauhof (Traktor) ( Seite 137)**

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die hier praktizierte Vorgehensweise diene der Transparenz für die Bürger und der Politik. Im Haushaltsplan war ersichtlich, wieviel Mittel bisher für die Anschaffung des Traktors bereitgestellt wurden.

Wären die bisher „angesparten“ Rückstellungen für die Anschaffung des Traktors korrekterweise in der Allgemeinen Rücklage geflossen, dann hätte die Verwaltung eine weitere Nebenrechnung führen müssen, um festzustellen, welcher Betrag für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges, welcher Betrag für den Traktor angedacht war und welche Mittel für sonstige Investitionen zur Verfügung stehen.



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0416/2018/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.08.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

### Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hat am 07.02.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.07. bis 24.08.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten für 2012 (Lärmaktionsplan der zweiten Stufe) und der bereitgestellten Lärmkarten für 2017 zu erstellen. Inhaltlich sind die Lärmaktionspläne mit Ausnahme von geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl identisch. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind somit zwei Entwürfe von Lärmaktionsplänen öffentlich ausgelegt worden.

#### Finanzierung:

entfällt

#### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Lärmaktionspläne der zweiten Stufe und ab 2018 werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

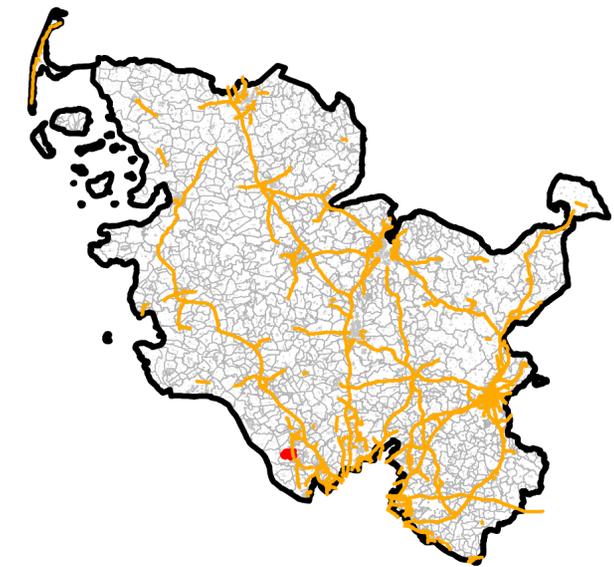
Lärmaktionsplan der zweiten Stufe

Lärmaktionsplan ab 2018

Übersichtskarten

Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeindeübersicht

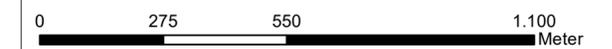


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel  $L_{DEN}$  in dB(A)  
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
Berechnungsprogramm: IMMI 2016

- > 75 dB(A)
- > 70 - 75 dB(A)
- > 65 - 70 dB(A)
- > 60 - 65 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)
- Gebäude
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Groß Nordende

Lärmkartierung zur Umsetzung der  
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 18.09.2017

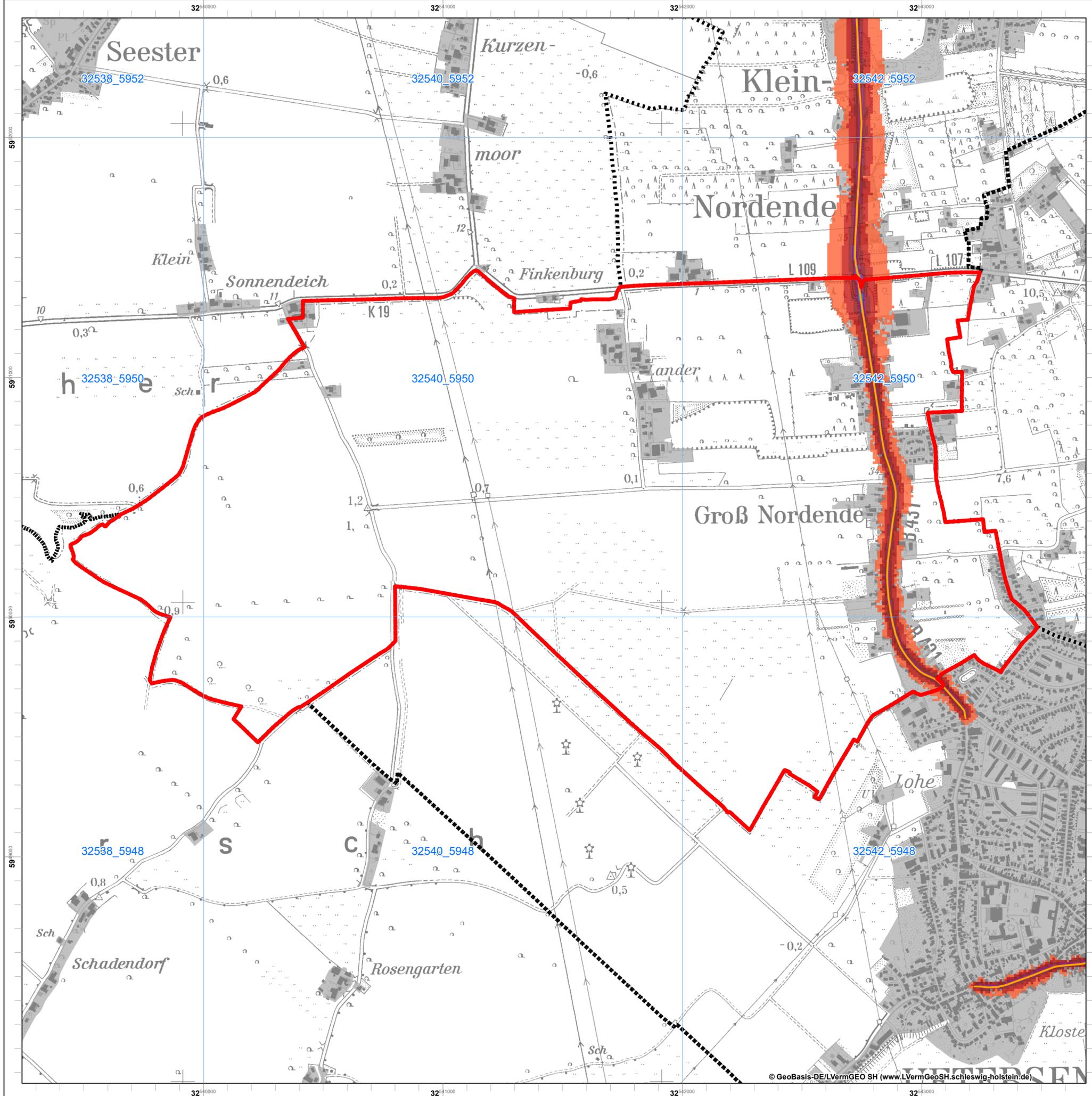
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
D 24220 Flintbek

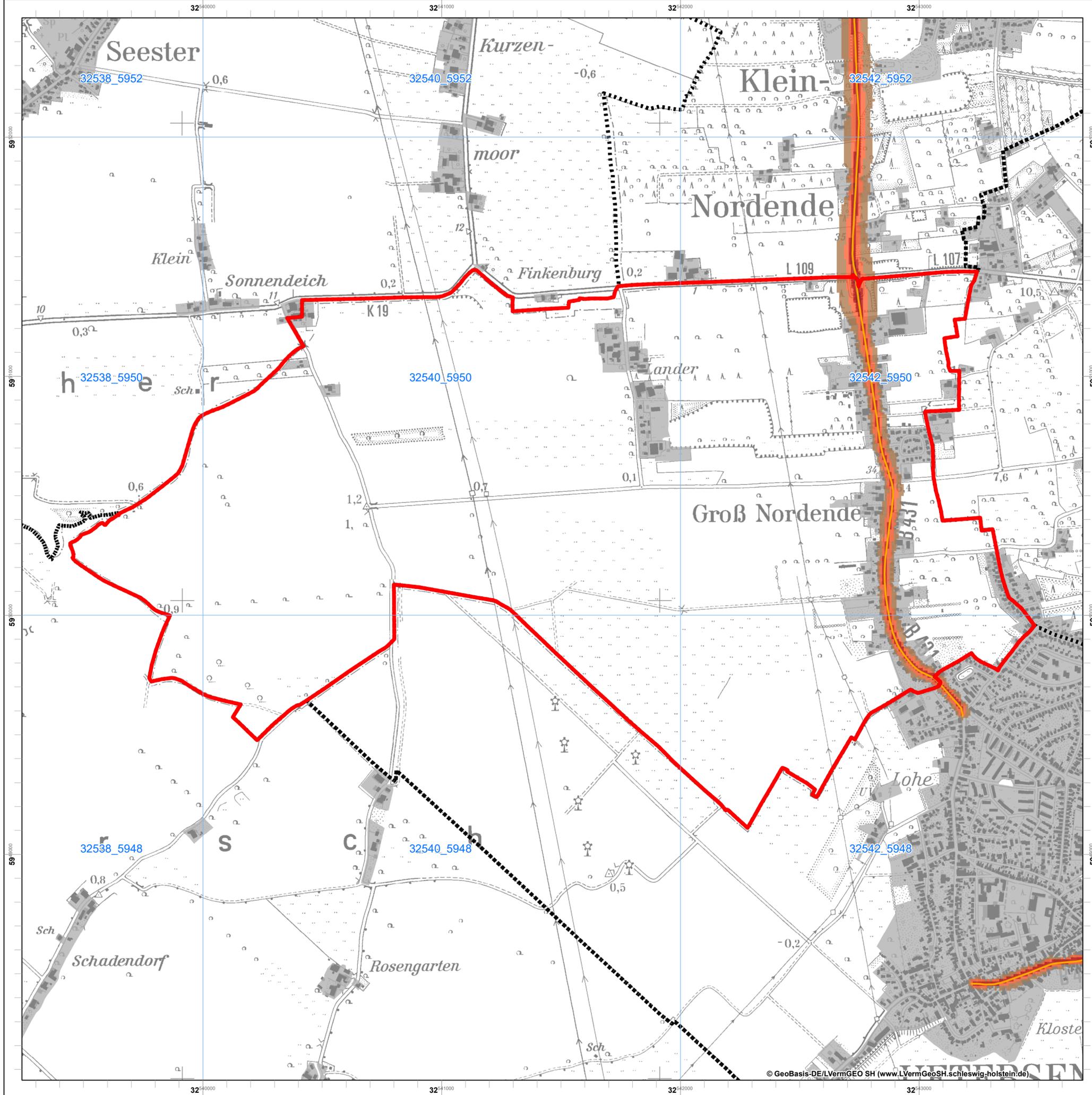


Auftragnehmer:

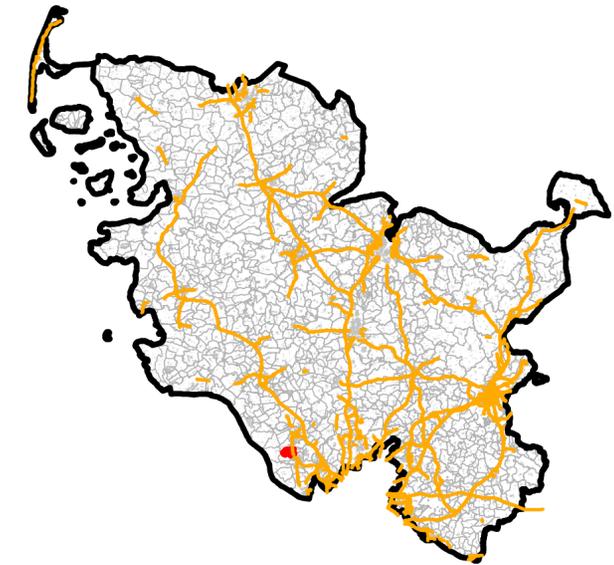
LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg







Gemeindeübersicht



**Straßenlärm -  $L_{Night}$  in dB(A)**  
 Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2016

- |   |                 |   |                              |
|---|-----------------|---|------------------------------|
|  | > 70 dB(A)      |  | Gebäude                      |
|  | > 65 - 70 dB(A) |  | Landesgrenze                 |
|  | > 60 - 65 dB(A) |  | Gemeindegrenzen              |
|  | > 55 - 60 dB(A) |  | Lärmschutzwand               |
|  | > 50 - 55 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße          |
|   |                 |  | Gemeindegrenze Groß Nordende |

**Lärmkartierung zur Umsetzung der  
 Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
 in Schleswig-Holstein**



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 19.09.2017

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
 Umwelt und ländliche Räume  
 Hamburger Chaussee 25  
 D 24220 Flintbek



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
 Altonaer Poststraße 13b  
 22767 Hamburg





**Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen**

**Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf**

<b>Ohne Anregungen und Bedenken</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Handwerkskammer Lübeck</b> , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 27.07.2018	
<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b> , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 18.07.2018:  Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.	
<b>Amt Elmshorn-Land</b> , Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.07.2018	
<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</b> , Untere Forstbehörde, Memel-landstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 01.08.2018	
<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 07.08.2018	
<b>IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn</b> , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn	

<b>Nachbarkommunen</b>	
<b>Gemeinde Heidgraben</b> über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 16.07.2018	
<b>Gemeinde Neuendeich</b> über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 09.07.2018	
<b>Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)</b>	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<p><b>Bund Schleswig-Holstein</b>, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 23.07.2018:</p> <p>3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung</p> <p>Weitere geeignete Maßnahmen zur Lärmverringern sind die Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Fahrradverkehrs (Konzept von Abstellanlagen, Sanierung von Fahrradwegen)</li> <li>- des ÖPNV</li> <li>- oder Alternativen wie z. B. die Einrichtung eines Bürgerbusses in der Marsch (<a href="http://www.agentur-landmobil.de">http://www.agentur-landmobil.de</a>)</li> <li>- der Elektromobilität durch Errichtung von Ladestationen, auch in Neubaugebieten</li> </ul> <p>Eine weitere Option ist die Einrichtung von Tempo 30 innerorts.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten. Die Gemeinde Groß Nordende profitiert an den Wochentagen Montag bis Freitag von einem halbstündigen Betrieb auf der Buslinie Wedel/Elmshorn und Elmshorn/Wedel.</p> <p>Das Thema Elektromobilität durch die Errichtung von Ladestationen in Neubaugebieten wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bei den hoch belasteten Anwohnern bietet sich der Einbau von Schallschutzfenster an.</p>	
<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,</b> Betriebssitz Kiel, Postfach 7107, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.08.2018:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Groß Nordende. Zuständig für die unter Pkt. 3.4 erwähnte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung wäre die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg.</p> <p>Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u. a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.</p> <p>Die Beurteilungspegel am Immissionsort (nach RLS-90) richten sich nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV, Ziffer 2.1. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn folgende Richtwerte überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen <u>70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts,</u></li><li>- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten <u>72 dB (A) tags und 62 dB (A) nachts.</u></li></ul>	<p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die im Lärmaktionsplan berücksichtigten Richtwerte wurden dem Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins entnommen.</p>

Von diesen Richtwerten ist bei der Abwägung auszugehen. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbulasträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und/oder der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn  
Stellungnahme vom 24.08.2018:**

Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Verkehrliche Maßnahmen, für die die Verkehrsbehörde zuständig ist, sind nicht ersichtlich. Der Straßenbulasträger hat bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass lärmindernder Asphalt verwendet wird.

Für eine mögliche Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen. Für die Antragstellung ist es erforderlich, den konkreten Bereich, welcher einer Geschwindigkeitsreduzierung unterliegen soll, zu benennen. Darüber hinaus hat die Gemeinde in einem Antrag Informationen darüber zu liefern, wie viele Wohnungen / Einrichtungen o.ä. (einschl. Anzahl der betroffenen Personen) akut durch welche Lärmwerte (Überschreitungen) betroffen sind. Aus den bisher dargelegten Plänen ergeben sich lediglich die absoluten Zahlen an betroffenen Personen. Es bleibt unklar, in welchem Bereich der B 431 (Dorfstraße) sich diese Personengruppen aufhalten.

**Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

## 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 5,63 km<sup>2</sup> große Gemeinde Groß Nordende gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und nördlich der Stadt Uetersen sowie am Rand der Seestermüher Marsch.

Insgesamt hat die Gemeinde 709 Einwohner (Stand 31.12.2011) und 290 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 1,80 km.

Lärmbelästigungen entstehen auch durch Windkraftanlagen und Fluglärm.

### 1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Groß Nordende  
über das Amt Geest und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland

<b>Pegelbereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Hintergrund der Bewertung</b>
<p>&gt; 70 dB(A) L<sub>DEN</sub> &gt; 60 dB(A) L<sub>Night</sub></p>	<p>sehr hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können</li> </ul>
<p>65-70 dB(A) L<sub>DEN</sub> 55-60 dB(A) L<sub>Night</sub></p>	<p>hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>• Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul>
<p>&lt; 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> &lt; 55 dB(A) L<sub>Night</sub></p>	<p>Belastung/Belästigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>• mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)</li> <li>• langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul>

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

230 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes und damit 32,44 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als  $L_{DEN}$ ) ausgesetzt. Davon sind 20 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  ausgesetzt.

130 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes, also 18,34 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 (berechnet als  $L_{Night}$ ) betroffen. Hiervon sind keine Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{Night}$  ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A)  $L_{Night}$  30 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

## 2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für Wohngebäude an der Dorfstraße ermittelt wurden.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Groß Nordende wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes im Ort an der B 431 - Dorfstraße

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärminderndes Material zu verwenden.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ziel des Lärmaktionsplans soll unter anderem sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Das bedeutet, eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete soll in Zukunft vermieden werden.

Entsprechende Vorgaben zur Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“ aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben sich nicht. Die Festlegung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm auszeichnen. Hierfür ist die Ausweisung von Ruhe- und Naherholungsbereichen denkbar.

Der Vorsorgedanke steht beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor Zunahme des Lärms im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG).

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Die Gemeinde ist stark vom Lärm der Bundesstraße betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Es soll daher auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Bundesstraße umzusetzen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes**

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes**

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Groß Nordende vom 18.01.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

##### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

entfällt

##### **4.7 Link zum Lärmaktionsplan**

[www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)

Gemeinde Groß Nordende, den 07.11.2018

---

Unterschrift der Bürgermeisterin



## Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Groß Nordende vom 07.11.2018

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 5,64 km<sup>2</sup> große Gemeinde Groß Nordende gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und nördlich der Stadt Uetersen sowie am Rand der Seestermüher Marsch.

Insgesamt hat die Gemeinde 776 Einwohner (Stand 31.12.2015) und 299 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 1,80 km.

Lärmbelästigung entstehen auch durch Windkraftanlagen und Fluglärm.

#### 1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Groß Nordende  
über das Amt Geest und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund der Bewertung
<p>&gt; 70 dB(A) <math>L_{DEN}</math> &gt; 60 dB(A) <math>L_{Night}</math></p>	<p>sehr hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können</li> </ul>
<p>65-70 dB(A) <math>L_{DEN}</math> 55-60 dB(A) <math>L_{Night}</math></p>	<p>hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>• Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul>
<p>&lt; 65 dB(A) <math>L_{DEN}</math> &lt; 55 dB(A) <math>L_{Night}</math></p>	<p>Belastung/Belästigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein</li> <li>• Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>• mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)</li> <li>• langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)</li> </ul>

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

259 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes und damit 33,7 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als  $L_{DEN}$ ) ausgesetzt. Davon sind 25 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  ausgesetzt.

163 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes, also 21 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 (berechnet als  $L_{Night}$ ) betroffen. Hiervon sind 2 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{Night}$  ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A)  $L_{Night}$  120 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

## 2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für Wohngebäude an der Dorfstraße ermittelt wurden.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Groß Nordende wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes im Ort an der B 431 - Dorfstraße

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärminderndes Material zu verwenden.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ziel des Lärmaktionsplans soll unter anderem sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Das bedeutet, eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete soll in Zukunft vermieden werden.

Entsprechende Vorgaben zur Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“ aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben sich nicht. Die Festlegung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm auszeichnen. Hierfür ist die Ausweisung von Ruhe- und Naherholungsbereichen denkbar.

Der Vorsorgedanke steht beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor Zunahme des Lärms im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG).

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Die Gemeinde ist stark vom Lärm der Bundesstraße betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Es soll daher auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Bundesstraße umzusetzen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes**

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes**

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Groß Nordende vom 18.01.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:  
Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr  
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

##### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

entfällt

##### **4.7 Link zum Lärmaktionsplan**

[www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)

Gemeinde Groß Nordende, den 07.11.2018

---

Unterschrift der Bürgermeisterin



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0422/2018/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.10.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

### **zweiter Entwurf Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie; hier: Beteiligung der Gemeinde**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Derzeit stellt das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie neu auf. Im Jahre 2016 wurde bereits ein erster Entwurf veröffentlicht. Zu diesem Entwurf gab die Gemeinde bereits eine negative Stellungnahme ab. Insbesondere kritisierte die Gemeinde damals die Ausweitung der Potenzialfläche für Windenergie. Westlich der bestehenden Windkraftanlagen und westlich der Stromleitungen sollte eine gänzlich neue Potenzialfläche ausgewiesen werden (siehe beige-fügetes Datenblatt: Kennzeichnung als PR3\_PIN\_008). Zudem soll das bestehende Vorranggebiet für Windenergienutzung nördlich ausgeweitet werden (Kennzeichnung: PR3\_PIN\_009).

Zwischenzeitlich hat das Land sämtliche Stellungnahmen zu dem ersten Entwurf ausgewertet und eine Abwägung vorgenommen. Daraus resultiert die Erarbeitung des zweiten Entwurfes der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie. Zu diesem zweiten Entwurf findet momentan eine Onlinebeteiligung der Öffentlichkeit unter [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) statt. Der Beteiligungszeitraum endet am 03.01.2019. Die Gemeinden haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben.

Aufgrund der negativen Stellungnahmen der Gemeinden und vor allem des Kreises Pinneberg verzichtet das Land auf die Ausweisung einer neuen westlich der Stromleitungen gelegenen Potenzialfläche für Windenergienutzung (Kennzeichnung PR3\_PIN\_008). Im zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie bleibt jedoch eine nördliche Ausweitung des bestehenden Vorranggebietes enthalten.

Gegen die nördliche Ausweitung des Gebietes spricht die Lage innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) 04 „Pinneberger Elbmarschen“. In dieser

Verordnung sind grundsätzlich Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es besteht lediglich für den derzeitigen Windpark eine Ausnahmeregelung in der Verordnung. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stellungnahme der Gemeinde darauf abzielen, die Ausweitung der Fläche abzulehnen. Hierbei sollte auf das enge Korsett der LSG Verordnung abgezielt werden.

Der Entwurf ermöglicht theoretisch das Repowering der bereits existierenden Anlagen. Allerdings steht das Repowering laut Aussage des Landes unter dem Vorbehalt der LSG Verordnung. Dadurch verschiebt das Land die Repoweringproblematik auf die Genehmigungsebene und regelt sie für dieses Gebiet nicht im Regionalplan.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, eine negative Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie abzugeben. Die Gemeinde spricht sich insbesondere gegen eine weitere Flächeninanspruchnahme für Windenergie im bestehenden Landschaftsschutzgebiet aus.

---

Ute Ehmke  
(Bürgermeisterin)

**Anlagen:** Auszug aus den Datenblättern des zweiten Entwurfes des Regionalplanes

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
<b>Kreis:</b>	Pinneberg	<b>Kreis:</b>	-
<b>Stadt/Gemeinde:</b>	Groß Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen	<b>Stadt/Gemeinde:</b>	-
<b>Anzahl Teilgebiete:</b>	1	<b>Anzahl Teilgebiete:</b>	-
<b>Größe (ha):</b>	216,5	<b>Größe (ha):</b>	-
<b>Realnutzung:</b>	Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland und Gehölzen.	<b>Realnutzung:</b>	-
<b>Vorbelastung:</b>	Hochspannungsleitung	<b>Vorbelastung:</b>	-
<b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b>	Regionaler Grünzug, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	<b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b>	-

**Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale**

Es besteht kein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität.

**Abwägungsentscheidung**

Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs durch Änderung der Verordnung zuzulassen oder Befreiungen auszusprechen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN\_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

Fläche wurde übernommen

Fläche wurde angepasst

X

Fläche wurde nicht übernommen



**Bewertung der Abwägungskriterien im Detail**

**Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	37,2	ha	-	-	ha
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	-	-	ha
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel			-		

**Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
<b>2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur</b>							
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	hoch	216,5	ha	-	-	ha
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	mittel	103,3	ha	-	-	ha
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	-	0,0	ha	-	-	ha
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.7	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	-	-	ha
<b>2.2 Tourismus und Erholung</b>							
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	mittel	98,6	ha	-	-	ha

**Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
<b>3.1 Tiere und Pflanzen</b>							
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	14,0	ha	-	-	ha
<b>3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz</b>							
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	mittel	40,9	ha	-	-	ha

**Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	-	-	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	-	-	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	gering	0,0	ha	-	-	ha

**Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
5.1	5 km um bedeutsame Stadtilhouetten oder Ortsbilder	hoch	196,8	ha	-	-	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	0,0	ha	-	-	ha
			0,0	ha			ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	-	-	ha
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	mittel	11,8	ha	-	-	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	-	-	ha
5.6	Abwägungsbereich in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	-	-	ha

**Weitere einzelfallbezogene Kriterien**

-
---

**Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren**

-
---

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
<b>Kreis:</b>	Pinneberg	<b>Kreis:</b>	Pinneberg
<b>Stadt/Gemeinde:</b>	Groß Nordende, Uetersen	<b>Stadt/Gemeinde:</b>	Uetersen, Groß Nordende
<b>Anzahl Teilgebiete:</b>	1	<b>Anzahl Teilgebiete:</b>	1
<b>Größe (ha):</b>	94,3	<b>Größe (ha):</b>	45,1
<b>Realnutzung:</b>	Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus einer Grünland- und einer Gehölzfläche.	<b>Realnutzung:</b>	Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Im Süden befindet sich eine Gehölzfläche.
<b>Vorbelastung:</b>	Hochspannungsleitung, WKA in Betrieb	<b>Vorbelastung:</b>	Hochspannungsleitung, WKA in Betrieb
<b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b>	Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	<b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b>	Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

**Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale**

Es besteht kein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität.

**Abwägungsentscheidung**

Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowering. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Fläche wurde übernommen

**X** Fläche wurde angepasst

Fläche wurde nicht übernommen



**Bewertung der Abwägungskriterien im Detail**

**Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	mittel	37,0	ha	
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel			

**Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
2.1	<b>Verkehr, sonstige technische Infrastruktur</b>				
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	hoch	94,3	ha	
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	0,0	ha	
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	hoch	94,3	ha	
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	-	0,0	ha	
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	0,0	ha	
2.1.7	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	
2.2	<b>Tourismus und Erholung</b>				
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0	ha	

**Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
3.1	<b>Tiere und Pflanzen</b>				
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	5,8	ha	
3.2	<b>Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz</b>				
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering	0,0	ha	

**Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	gering	0,0	ha	

**Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
5.1	5 km um bedeutsame Stadtilhouetten oder Ortsbilder	hoch	94,3	ha	
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	0,0	ha	
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	mittel	43,0	ha	
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	
5.6	Abwägungsbereich in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	

**Weitere einzelfallbezogene Kriterien**

-
---

**Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren**

Im Hinblick auf den Denkmalschutz sind Höhenbegrenzungen möglich. Hinweis im Regionalplandtext.